Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 05/2026

Deckblatt Protokoll

Öffentliche Sitzung am 18.05.2026

Anwesend:	10 stimmberechtigte Mitglieder
	Beschlussfähigkeit vorhanden
Entschuldigt:	Torsten Eichhorn
Unentschuldigt:	-
Außerdem Anwesend:	31 Bürgerinnen und Bürger
Schriftführer:	Tina Nagel

Beginn: 18:30 Uhr – 20:25 Uhr

Tagesordnung

1. Besprechung Forsthaushalt - Zwischenrevision
2. Aussprache zur ärztlichen Versorgung in Kolbingen
3. Beitragsanpassung Kindergarten 2027
4. Donaubergland; Betrauungsakt für die Gremien der kommunalen Gesellschafter 2026
5. Antrag auf Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit
6. Bekanntgaben der Verwaltung
7. Neues aus Gremien und Ausschüssen
8. Anfragen des Gemeinderates
9. Bürgerfragestunde

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 05/2026 – TOP 01

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Niederschrift

Öffentliche Sitzung am 18.05.2026

Öffentlich/TOP 01

Besprechung Forsthaushalt - Zwischenrevision

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Zwischenprüfung 2025

Die Forsteinrichtungsperiode wurde in Kolbingen zum Stichtag 01.01.2020 begonnen. Die Forsteinrichtung plant die nachhaltige Nutzungsmenge für 10 Jahre. Nach 5 Jahren wird eine Zwischenprüfung durchgeführt. Hier wird der bisher aufgelaufene Stand begutachtet und ein Zwischenfazit sowie ein Ausblick auf die zweite Hälfte des Forsteinrichtungsjahrzehnts gegeben.

Grundlage hierfür sind die naturalen Kennzahlen und Ergebnisse der Waldbewirtschaftung im Zeitraum 2020-2024, die Forsteinrichtungsplanung 2020–2029 sowie die Vor-Ort Zwischenprüfung durch die untere Forstbehörde Tuttlingen und das Regierungspräsidium Freiburg im November 2025.

Zielsetzung des Betriebes

Der Gemeindewald Kolbingen umfasst eine Holzbodenfläche von rund 548 ha. Die Waldbewirtschaftung orientiert sich an den vom Waldbesitzer formulierten Zielsetzungen in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales.

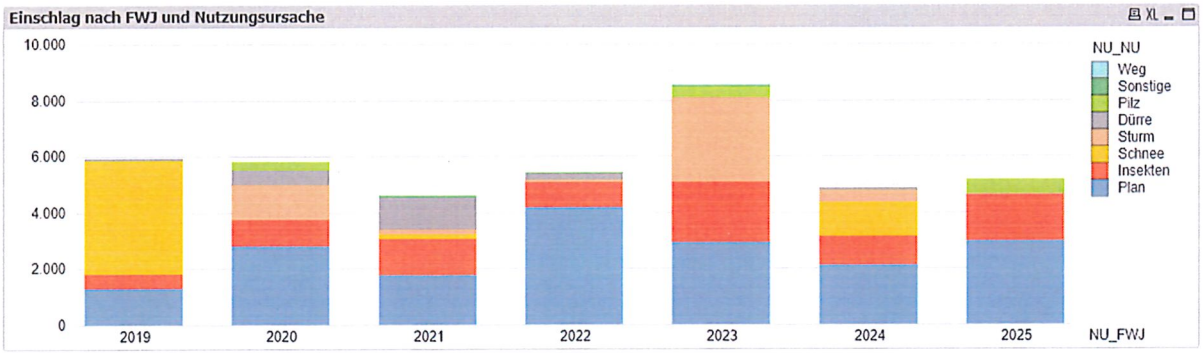
Schwerpunkt des Betriebes ist weiterhin die nachhaltige Holzproduktion bei gleichzeitig hoher Berücksichtigung der Schutz-, Erholungs- und Naturschutzfunktionen des Waldes. Erträge aus dem Wald sollen weiterhin vorrangig in Verjüngung, Pflege und Infrastruktur investiert werden. Gleichzeitig wird angestrebt, stabile und klimaanpassungsfähige Mischbestände zu entwickeln.

Besondere Bedeutung kommt dabei der langfristigen Entwicklung der Baumartenanteile zu. Während der Fichtenanteil perspektivisch reduziert werden soll, werden klimastabilere Baumarten wie Tanne und Douglasie gezielt gefördert. Die Bewirtschaftung erfolgt nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft mit standortgerechten Mischbeständen und Naturverjüngung.

Holzernte und Nutzung

Die Jahre seit 2019 waren geprägt durch Schadereignisse, wie Schneebruch, Sturm und Borkenkäfer. Dies machte 53% der Holzmenge aus. Besonders betroffen sind vorgeschädigte Nadelholzbestände, insbesondere Fichtenbestände.

Bedingt durch die Schadereignisse erhöhte sich der Gesamteinschlag ebenfalls (+30 %), da weiterhin die nicht betroffenen Bestände ebenfalls gepflegt und durchforstet wurden. Dies ist wichtig, um stabile und gemischte Wälder zu erhalten und zu entwickeln.



Bereits in der ursprünglichen Forsteinrichtung wurde 2020 darauf hingewiesen, dass ältere und instabile Fichtenbestände schrittweise reduziert und das sogenannte „Risikokapital" im Wald abgebaut werden soll. Gleichzeitig wurde auf die steigende Wahrscheinlichkeit zufälliger Nutzungen infolge von Sturm, Dürre und Borkenkäfern hingewiesen.

Entwicklung des Hiebsatzes

	FE-Planung 10 Jahre	Vollzug in Jahren 2020 - 2024			Soll für Restjahre 2025-2029	FE-Plan neu 2021-2029
:samtnutzung	**44.942 FmE**	**29.127 FmE**		**65%**	**21.600 FmE**	**50.800 FmE**
E/Jahr/haH	8,2	10,6		130%	7,9	9,3
on zufällig	-----	15.370 FmE	53%	-----	-----	-----

Im Zeitraum 2020 bis 2024 wurden insgesamt 29.127 Festmeter (planmäßige und zufällige Nutzung) Holz geerntet. Dies entspricht einem durchschnittlichen Einschlag von rund 5.825 Festmetern pro Jahr.

Die ursprüngliche Planung für den gesamten Forsteinrichtungszeitraum 2020–2029 sah eine planmäßige Gesamtnutzung von 44.942 Festmetern vor.

Um neben der hohen Schadholzmenge im Bereich des Waldschutzes (Käferkalamität, Sturmschäden, Trockenstress) auch die wichtigen Ziele der Waldpflege und Anpassung des Waldes an die Klimaveränderungen im Gemeindewald Kolbingen entsprechend der Forsteinrichtungsplanung von 2020 umsetzen zu können, wird seitens der Forstdirektion eine Anpassung des planmäßigen Hiebsatzes auf insgesamt 50.800 Festmeter vorgeschlagen.

Da die vorgesehene Einschlagserhöhung mehr als 10 % beträgt, beziehungsweise der Hiebsatz um rund 13 % angehoben werden soll, ist hierfür ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Naturverjüngung und sonstige Arbeiten

Die Naturverjüngung stellt weiterhin einen zentralen Bestandteil der Waldbewirtschaftung dar. Auf rund 45 % der über 60-jährigen Bestände ist bereits Naturverjüngung vorhanden. Diese besteht überwiegend aus Buche, Bergahorn, Fichte sowie zunehmend aus Tanne. Die Förderung der Tanne wird als wichtiger Beitrag zur Klimastabilität des Waldes angesehen.

Die Verjüngungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend der bisherigen Planung fortgeführt. Schwerpunkte liegen bei der Pflanzung klimaanpassungsfähiger Baumarten sowie bei der Jungbestandspflege. Bislang wurden unter anderem:

- 7,8 ha Pflanzflächen angelegt,
- 15 ha Jungbestandspflege durchgeführt,
- 31,5 ha Jungbestandspflege unter Schirm umgesetzt.

Die Gemeinde nimmt weiterhin am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement" teil. Gleichzeitig besteht weiterhin die Herausforderung, dass die ausgeschriebene Forstwirtstelle bislang nicht besetzt werden konnte.

Betriebswirtschaftliches Ergebnis

Die wirtschaftliche Entwicklung des Gemeindewaldes wird positiv bewertet. Das betriebswirtschaftliche Ergebnis konnte in den vergangenen Jahren deutlich verbessert werden. Der durchschnittliche Überschuss stieg von rund 200 €/ha auf etwa 320 €/ha an. Bereits in der vorherigen Forsteinrichtungsperiode wurde ein dauerhaft positives Betriebsergebnis erzielt.

Arbeiten im Klimawandel- Erhöhter Arbeitsaufwand auch bei der Waldbetreuung

Durch den erhöhten Hiebsatz sowie den hohen Anteil zufälliger Nutzungen, infolge von Sturm- Käfer- und Dürreschäden ist in den vergangenen fünf Jahren ein erhöhter Arbeitsaufwand im Bereich der Waldbewirtschaftung entstanden. Dieser umfasst insbesondere die Organisation und Aufarbeitung von Schadflächen, die Vermarktung zufällig angefallener Holzmengen, zusätzliche Verkehrssicherungsmaßnahmen, die Steuerung umfangreicherer Verjüngungs- und Pflegearbeiten sowie die verstärkte Kontrolle instabiler Bestände.

Parallel dazu mussten Maßnahmen zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel intensiviert und zusätzliche Schutz- und Pflegearbeiten koordiniert werden.

Zusammenfassende Würdigung der Zwischenprüfung (siehe Anlage)

1. Der Betrieb liegt bzgl. Mengenvollzug im Gesamtbetrieb derzeit 30 % über Plan. Insbesondere in den Vornutzungen ist ein sehr hoher Fortschritt erreicht und die Planmenge bereits erfüllt.
2. Die zufällige Nutzung (ZN) hatte mit einem Anteil von 53 % einen entscheidenden Einfluss auf das Nutzungsgeschehen.
3. Da in den Beständen weitere Maßnahmen waldbaulich notwendig sind, wird der Plan hier deutlich angehoben.
4. Die Vornutzung ist bzgl. Menge bereits vollzogen. In diesen oft vorgeschädigten Beständen soll die waldbauliche Arbeit trotz des hohen Vollzuges fortgeführt werden. Dies führt hier zu einer deutlichen Anhebung des Hiebsatzes.
5. In der Verjüngung der Bestände wird bzgl. der Menge innerhalb Plans weitergearbeitet, wobei die intensivere Arbeit in den klimalabileren Nadelbaumtypen fortgeführt wird. In der Buche wird dagegen unter Plan agiert.
6. Die Anbauten und Pflegemaßnahmen werden nach Plan weitergeführt.
7. Es wird vorgeschlagen den Hiebsatz um 13 % zu erhöhen, was eine Beschlussfassung durch die Gemeinde erfordert.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis
2. Der Gemeinderat beschließt eine Erhöhung des Hiebsatzes um 13 % für den aktuellen FE-Zeitraum

III. Beratung

- Warum wird kein Mittelwert für z.B. den Borkenkäfer mit eingeplant?
 - Bisher wurde schon ein Wert mit einberechnet, dies ist aber nur ein Plan und die Realität ist höher ausgefallen.

IV. Beschluss

Der Vorsitzende schlägt vor über beide Beschlussvorschläge gemeinsam abzustimmen.
Dem stimmt das Gremium zu.

Der Beschlussvorschlag wurde einstimmig (10 Ja-Stimmen) zugestimmt.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 05/2026 – TOP 02

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

-

Öffentliche Sitzung am 18.05.2026

Öffentlich/TOP 02

Aussprache zur ärztlichen Versorgung in Kolbingen

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Die Sicherung der hausärztlichen Versorgung in Kolbingen ist für die Gemeinde weiterhin ein zentrales kommunalpolitisches Anliegen. Nachdem das bisher verfolgte Konzept eines Pflege- und Gesundheitszentrums in der ursprünglich vorgesehenen Form nicht weiterverfolgt werden kann, bleibt insbesondere die Frage offen, wie eine verlässliche ärztliche Versorgung für die Bürgerinnen und Bürger in Kolbingen künftig sichergestellt werden kann.

In der öffentlichen Sitzung am 20.04.2026 wurde bereits ausführlich dargestellt, dass wesentliche Grundlagen des geplanten Pflege- und Gesundheitszentrums weggefallen sind. Zum einen steht der ursprünglich vorgesehene Pflegedienst für die Pflege-WG nicht mehr zur Verfügung. Zum anderen hat das MVZ Heuberg mitgeteilt, Kolbingen derzeit nicht weiter als Standort einer Zweitpraxis zu verfolgen. Damit sind zwei tragende Säulen des bisherigen Gesamtkonzepts entfallen. Gleichzeitig wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Sicherung beziehungsweise Verbesserung der hausärztlichen Versorgung in Kolbingen weiterhin ein wichtiges Ziel der Gemeinde bleibt.

Vor diesem Hintergrund wurden zur heutigen Sitzung Herr Bürgermeister Leibinger aus Bubsheim sowie Herr Saliger als Vertreter des MVZ Heuberg eingeladen. Sie sollen dem Gemeinderat den aktuellen Stand sowie die weiteren Überlegungen des MVZ zur hausärztlichen Versorgung in Kolbingen und im Raum Heuberg vorstellen.

Die angekündigte Schließung beziehungsweise Nichtweiterführung des Standortes Kolbingen wird seitens der Gemeinde, des Gemeinderates und vieler Bürgerinnen und Bürger kritisch gesehen. In den vergangenen Wochen wurden hierzu zahlreiche Gespräche geführt. Dabei wurden verschiedene Fragen und Sorgen an die Verwaltung herangetragen, die in der heutigen Sitzung offen angesprochen und nach Möglichkeit beantwortet werden sollen.

Insbesondere folgende Fragen stehen im Mittelpunkt der Beratung:

1. Warum wird Herr Dekordi nach derzeitigem Stand zu 100 % in Bubsheim eingesetzt und nicht zumindest mit einem Stellenanteil, beispielsweise 50 %, in Kolbingen?

2. Gibt es eine verbindliche Übernahmegarantie für alle bisherigen Patientinnen und Patienten aus Kolbingen?
3. Wie sieht das konkrete Versorgungskonzept des MVZ für Patientinnen und Patienten aus Kolbingen aus, die nicht oder nur eingeschränkt mobil sind? Hierzu wurden unter anderem mögliche Hausbesuche, ein Shuttle-Angebot oder andere Unterstützungsmodelle angesprochen.
4. Kann das MVZ beziehungsweise können die Vertreter des MVZ verbindlich zusichern, dass ein möglicher dritter Arzt oder eine mögliche dritte Ärztin dann auch tatsächlich in Kolbingen

praktizieren würde beziehungsweise ein entsprechender Stellenanteil dauerhaft am Standort Kolbingen angesiedelt wird?

5. Das Argument, die bestehenden Praxisräume in Kolbingen seien nicht ausreichend modern oder nicht geeignet, wird vor Ort teilweise anders wahrgenommen. Die Räumlichkeiten entsprechen zwar möglicherweise nicht dem neuesten Standard, werden von vielen Bürgerinnen und Bürgern aber weiterhin als grundsätzlich funktionsfähig und nutzbar angesehen. Zudem wäre die Gemeinde bereit, die Räume bis zu einer möglichen Alternative kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund soll erläutert werden, weshalb die Räume aus Sicht des MVZ nicht mehr geeignet sein sollen.

Ziel der heutigen Beratung ist es, eine möglichst klare und nachvollziehbare Darstellung der weiteren Planungen des MVZ Heuberg zu erhalten. Gleichzeitig soll dem Gemeinderat die Möglichkeit gegeben werden, die offenen Fragen direkt mit den anwesenden Vertretern zu besprechen. Für die Gemeinde ist dabei wesentlich, ob und unter welchen Voraussetzungen weiterhin eine realistische Perspektive für eine hausärztliche Versorgung vor Ort in Kolbingen besteht.

II. Beratung

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde ausführlich über die künftige hausärztliche Versorgung in Kolbingen beraten. Das große Interesse an diesem Thema zeigte sich auch daran, dass über 30 Bürgerinnen und Bürger anwesend waren. Dies machte deutlich, wie wichtig die ärztliche Versorgung vor Ort für die Bevölkerung ist.

Herr Leibinger und Herr Saliger vom MVZ stellten zunächst die Entwicklung der vergangenen Jahre und die aktuelle Situation dar. Die ursprüngliche Idee sei gewesen, mit dem MVZ Heuberg einen zentralen Standort in Bubsheim aufzubauen und daran auch den Standort Kolbingen als Zweigpraxis anzubinden. Dieses Ziel sei über längere Zeit gemeinsam verfolgt worden. Auch das geplante Pflege- und Gesundheitszentrum in Kolbingen sei aus der Überzeugung heraus weiterentwickelt worden, dass der ärztliche Standort Kolbingen langfristig erhalten werden könne. Nach Darstellung von Herrn Leibinger und Herrn Saliger habe sich die Situation jedoch in den vergangenen eineinhalb Jahren deutlich anders entwickelt als ursprünglich erhofft. Trotz erheblicher Bemühungen sei es nicht gelungen, ausreichend ärztliches Personal zu gewinnen. Genannt wurden unter anderem Gespräche mit interessierten Ärzten, Social-Media-Kampagnen, Headhunter und weitere Recruiting-Maßnahmen. Gleichzeitig bestünden formale Anforderungen an den Betrieb eines MVZ. Für den MVZ-Status seien zwei Ärzte an einem Standort erforderlich. Um diesen Status und damit die Versorgung insgesamt nicht zu gefährden, müsse das vorhandene ärztliche Personal künftig am Standort Bubsheim gebündelt werden.

Aus dem Gemeinderat und von Bürgermeisterseite wurde deutlich gemacht, dass diese Entwicklung für Kolbingen nicht zufriedenstellend ist. Bürgermeister und Gemeinderat zeigten klar, dass sie mit der Schließung des Kolbinger Praxisstandorts und der Kommunikation dazu nicht zufrieden sind. Gleichzeitig wurde betont, dass man weiter daran arbeiten werde, eine bessere Lösung für Kolbingen zu finden.

Ein wichtiger Punkt der Diskussion war die Frage, warum die Gemeinde nicht schon früher selbst nach einem Arzt gesucht habe. Hierzu wurde klargestellt, dass Gemeinde und Gemeinderat über Jahre davon ausgegangen seien, dass der Standort Kolbingen im Rahmen des MVZ und des Pflege- und Gesundheitszentrums erhalten bleibt. Gerade deshalb sei das Pflege- und Gesundheitszentrum mit einer Arztpraxis weiterverfolgt worden. Eine parallele eigene Arztsuche durch die Gemeinde hätte bedeutet, neben dem bestehenden MVZ-Modell einen zweiten Arzt als Konkurrenz aufzubauen. Dies wäre in der damaligen Situation weder sinnvoll noch fair gewesen, da man gemeinsam an der Sicherung des Zweitstandorts Kolbingen gearbeitet habe.

Der Gemeinderat stellte mehrere konkrete Fragen an Herrn Leibinger und Herrn Saliger vom MVZ. Dabei ging es unter anderem darum, ob die Schließung des Kolbinger Standorts vor allem wirtschaftliche Gründe habe. Von Seiten des MVZ wurde erläutert, dass die reine Wirtschaftlichkeit nicht der ausschlaggebende Punkt sei. Eine Rolle spiele sie insbesondere dann, wenn neue Räume verbindlich angemietet oder betrieben werden müssten, ohne sicher zu wissen, ob ausreichend Personal und ärztliche Besetzung vorhanden seien. Im aktuellen Bestand seien jedoch vor allem die personellen, organisatorischen und strukturellen Zwänge entscheidend. Weiter wurde gefragt, ob nicht zumindest ein eingeschränktes Angebot in Kolbingen möglich wäre, etwa ein Tag pro Woche oder einzelne Vormittage. Auch hierzu wurde ausgeführt, dass man dies nicht grundsätzlich ausschließen wolle. Aktuell fehle jedoch das notwendige ärztliche Personal, um ein solches Angebot verlässlich und organisatorisch sinnvoll aufrechtzuerhalten. Außerdem müssten Abläufe, Personal, Technik und Praxisorganisation mit dem MVZ-Standort zusammenpassen.

Ein weiterer Punkt war die Frage nach den bestehenden Praxisräumen in Kolbingen. Von Seiten des MVZ wurde erklärt, dass die Räume für eine moderne Praxisorganisation nur eingeschränkt geeignet seien. Genannt wurden unter anderem Datenschutzfragen im Empfangsbereich, fehlende Rückzugsmöglichkeiten für Verwaltung und Abrechnung sowie die Kombination von Sozialraum, Umkleide und Backoffice. Gleichzeitig wurde aus dem Gemeinderat deutlich gemacht, dass diese Punkte teilweise schon länger bekannt gewesen seien und daher nicht allein als Begründung für die aktuelle Entwicklung ausreichen könnten. Auch die Versorgung der bisherigen Kolbinger Patientinnen und Patienten wurde angesprochen. Herr Leibinger und Herr Saliger vom MVZ versicherten, dass die bisherigen Patientinnen und Patienten der Kolbinger Praxis weiterhin im MVZ Bubsheim behandelt werden. Niemand solle abgewiesen werden. Für Menschen, die aus Altersgründen, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder eingeschränkter Mobilität nicht ohne Weiteres nach Bubsheim kommen können, sollen weiterhin Hausbesuche und ergänzende Versorgungsangebote möglich sein. Darüber hinaus wurden mögliche neue Versorgungsformen angesprochen. Dazu gehören etwa telemedizinische Angebote, Rathaussprechstunden, besonders qualifizierte medizinische Fachkräfte, VERAH/NäPa, Community Health Nurses oder Physician Assistants. Solche Modelle könnten künftig helfen, auch in Kolbingen wieder eine wohnortnähere medizinische Versorgung zu ermöglichen. Konkrete Zusagen konnten hierzu jedoch noch nicht gemacht werden.

Der Gemeinderat machte abschließend deutlich, dass man die Situation nicht einfach so stehen lassen wird. Bürgermeister und Gemeinderat werden die Informationen aus der Sitzung nun intern weiter beraten und prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, den Standort Kolbingen künftig wieder stärker in die medizinische Versorgung einzubinden. Ziel bleibt es, für Kolbingen eine bessere Lösung zu finden und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger weiterhin aktiv zu vertreten.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 05/2026 – TOP 03

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

-

Öffentliche Sitzung am 18.05.2026

Öffentlich/TOP 03

Kindergartenbeiträge; Gebührenanpassung 2027

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Gegenwärtig gelten im Kindergarten nachstehende Elternbeiträge. Diese basieren auf den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände. Für die Betreuung in der verlängerten Öffnungszeit bzw. der Ganztagsbetreuung haben wir einen Zuschlag auf die Regelsätze von 25 % bzw. 50 % beschlossen.

Im Gegensatz zu nahezu allen Kommunen, subventionieren wir die Beträge der Kleinkindbetreuung mit 30%. Das heißt, wir stellen hier nur 70% der Landesrichtsätze in Rechnung, um den Eltern zu Beginn finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Da auch uns immer verstärkt der Kostendruck einholt, empfiehlt hier die Verwaltung ab 2027 die Beitragsunterstützung auf 20% zu verringern und den Eltern zukünftig 80% der landesweit vorgeschlagenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Trotz der Erhöhung wird durch die Elternbeiträge nur ein Kostendeckungsgrad von 20% erreicht.

I. Regelkindergarten Ü3

	aktuelle Gebühr 11 Monate	Landesrichtsätze 2026	Vorschlag Verwaltung
Kind aus Familie mit 1 Kind	174 €	181 €	181 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern	134 €	141 €	141 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern	92 €	96 €	96 €
Kind aus Familie mit 4 Kindern	31 €	32 €	32 €

II. Verlängerte Öffnungszeiten Ü3 (+ 25 %)

	aktuelle Gebühr 11 Monate	Landesrichtsätze 2026 + 25 %	Vorschlag Verwaltung
Kind aus Familie mit 1 Kind	218 €	226 €	226 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern	168 €	176 €	176 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern	115 €	120 €	120 €
Kind aus Familie mit 4 Kindern	39 €	40 €	40 €

III. Ganztagesbetreuung Ü3 (+ 50 %)			
	aktuelle Gebühr 11 Monate	Landesrichtsätze 2026 + 50 %	Vorschlag Verwaltung
Kind aus Familie mit 1 Kind	261 €	272 €	272 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern	201 €	212 €	212 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern	138 €	144 €	144 €
Kind aus Familie mit 4 Kindern	47 €	48 €	48 €

IV. Kleinkindbetreuung Krippe			
	aktuelle Gebühr 11 Monate	Landesrichtsätze 2026	Vorschlag Verwaltung
Kind aus Familie mit 1 Kind	360 €	537 €	430 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern	267 €	399 €	299 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern	181 €	269 €	202 €
Kind aus Familie ab 4 Kindern	71 €	106 €	80 €

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Gebühren gemäß obiger Tabelle zu. Die Beiträge werden zum 01.01.2027 angepasst.

III. Beratung

Das vierte Kindergartenjahr soll lt. Koalitionsvertrages gebührenfrei werden, dass es ein Pflichtjahr werden soll. Der Beschlussvorschlag soll daher abgeändert werden. Folgender Passus soll mit aufgenommen werden. „Sollte es lt. Koalitionsvertrag zu einer neuen Kostenermittlung kommen müssen die Beiträge neu festgelegt werden."

IV. Beschluss

Neuer Vorschlag

- Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Gebühren gemäß obiger Tabelle zu. Die Beiträge werden zum 01.01.2027 angepasst. Sollte es laut Koalitionsvertrag zu einer neuen Kostenermittlung kommen müssen die Beiträge neu festgelegt werden.
- Zudem soll in den kommenden zwei Jahren die Beitragsunterstützung immer um 10% in der Krippe reduziert werden, bis man auch hier bei den vollen Richtsätzen ist.

Beide Beschlussvorschläge wurden einstimmig angenommen

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 05/2026 – TOP 04

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Betrauungsakt

Öffentliche Sitzung am 18.05.2026

Öffentlich/TOP 04

Donaubergland GmbH - Betrauungsakt

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Die zuständigen Gremien aller 41 kommunalen Gesellschafter der Donaubergland Marketing und Tourismus GmbH (im Folgenden: Donaubergland GmbH) haben im Jahr 2017 die Donaubergland GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt) für den höchst zulässigen Gesamtzeitraum von zehn Jahren bis zum 31.08.2026 beauftragt. Eine solche öffentliche Beauftragung kann nicht einfach verlängert werden, sondern muss nun erneut beschlossen werden. Sie kann für weitere zehn Jahre erfolgen (bis zum 31.08.2037).

Seit der Umstrukturierung der Donaubergland GmbH zur rein kommunalen Gesellschaft zum 01.09.2017 nimmt die gemeinsame Tourismusorganisation des Landkreises und der beteiligten Kommunen die Aufgabe der touristischen Vermarktung des Landkreises Tuttlingen und der betreffenden Mitgliedskommunen im Landkreis Sigmaringen wahr. Gesellschafter sind derzeit der Landkreis Tuttlingen, 34 Kommunen des Landkreises Tuttlingen sowie sieben Kommunen des Landkreises Sigmaringen.

Die Tätigkeit der Donaubergland GmbH besteht darin, im Bereich der Tourismusförderung allgemeine wirtschaftliche Interessen zu fördern, die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur im Sinne einer Dienstleistungsgesellschaft sowie die technische und kommunikative touristische Infrastruktur weiterzuentwickeln. Diese Tätigkeit lässt sich nicht kostendeckend erbringen, weshalb die kommunalen Gesellschafter einen jährlichen Verlustausgleich an die Donaubergland GmbH leisten. Die Höhe der jährlichen Beiträge zum Verlustausgleich orientiert sich an der Einwohnerzahl in Kombination mit einem Schlüssel aus Größenklassen der Kommunen. Die Gemeinde Kolbingen zahlt im Geschäftsjahr 2025/2026 einen Beitrag in Höhe von 1.023,63 EUR zur Verlustabdeckung.

Betrauungsakt

Rechtsgrundlage der beihilferechtlichen Konsequenzen ist der Beschluss der EU-Kommission vom 16.12.2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** betraut sind (2025/2630 (EU), ABl.EU Nr. L 2025/2630 vom 19.12.2025).

Die Beauftragung ist nicht zuletzt auch deshalb erforderlich, damit die rechtliche Grundlage dafür geschaffen ist, dass die jährlichen Beiträge zur Verlustabdeckung nach den aktuellen steuerlichen Vorgaben weiterhin von der Umsatzsteuer befreit bleiben können.

Die Übernahme von Aufgaben der Tourismusförderung in einem Landkreis oder einer Kommune ist eine Aufgabe, die von der kommunalen Selbstverwaltungskompetenz erfasst wird. Erhält ein hierfür gegründetes Unternehmen allerdings kommunale Gelder, können diese Zahlungen eine unzulässige Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff. des o. g. Vertrags sein. Auch Zahlungen zum Verlustausgleich an Gesellschaften werden in diesem Sinne als Beihilfe bewertet, welche zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt grundsätzlich unzulässig sind. Hierfür wurden jedoch einschlägige Ausnahmen definiert, da bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge und im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse nicht kostendeckend erbracht werden können.

Hierzu verlangt die EU-Kommission in Übereinstimmung mit dem EuGH einen sog. Betrauungsakt, in dem die Gemeinwohlverpflichtungen, der Verlustausgleich und die Vermeidung von Überkompensationen näher geregelt sind.

In einem solchen Betrauungsakt, der für die Dauer von längstens zehn Jahren verabschiedet wird, sind Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben verbindlich zu definieren. Der Betrauungsakt muss an die Donaubergland GmbH gerichtet und rechtlich verbindlich sein. Hierfür sind Beschlüsse des Kreistages und der Gremien der Mitgliedskommunen erforderlich.

Im Betrauungsakt selbst müssen folgende Inhalte aufgeführt sein:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen,
- das beauftragte Unternehmen und der geografische Geltungsbereich,
- Art und Dauer der dem Unternehmen ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte,
- die Parameter für die Berechnung, Überwachung oder etwaige Änderungen der Ausgleichszahlungen,
- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensation entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden,
- der Nachweis der Mittelverwendung im Jahresabschluss.

Die Betrauung erfolgt für den höchstzulässigen Gesamtzeitraum von zehn Jahren ab dem kommenden Wirtschaftsjahr, d.h. ab dem 01.09.2026 (Anlage 1).

Weitere Vorgehensweise

Nach der Beschlussfassung der Gremien aller Mitgliedsgemeinden der Donaubergland GmbH werden die Beschlüsse in der ordentlichen Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2026/2027 zur Kenntnis gegeben und rechtskonform festgestellt werden.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Betrauung der Donaubergland Marketing und Tourismus GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt) für weitere zehn Jahre.

III. Beratung

IV. Beschluss

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig (10 Ja-Stimmen) zugestimmt.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 05/2026 – TOP 05

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Schreiben_Eichhorn

Öffentliche Sitzung am 18.05.2026

Öffentlich/TOP 05

Antrag auf Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit

I. Erläuterungen

§ 16
Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) 1Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. 2Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

3Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

(3) 1Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1 000 Euro auferlegen. 2Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des

Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. 3Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

II. Beschlussvorschlag

- Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Antrag zu. Eine Nachbesetzung soll in der kommenden Sitzung folgen.

III. Beratung

IV. Beschluss

Dem Beschlussvorschlag wurde mit 9-Ja Stimmen und 1-Nein-Stimme angenommen

Torsten Eichhorn
Schakostrasse 15
78600 Kolbingen
29.04.2026

Christian Abert
Bürgermister
Hauptstraße 3
78600 Kolbingen

Betr.: Rücktritt von meinem Mandat als Mitglied des Gemeinderates

Hallo Christian,
hiermit erkläre ich meinen Rücktritt als Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Kolbingen mit Wirkung zum Ende des Monats April 2026.

Als Grund für mein Ausscheiden mache ich die über 10 Jahre Zugehörigkeit gemäß § 16/31 GemO im Gemeinderat geltend.

Mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat lege ich gleichzeitig meine Funktion in den Ausschüssen – Bauausschuss und GVV nieder.

Ich danke für dass entgegengebrachte Vertrauen und die Zusammenarbeit..

Mit freundlichen Grüßen,

Torsten Eichhorn

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 05/2026 – TOP 06

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 18.05.2026

Öffentlich/TOP 06

Bekanntgaben der Verwaltung

Der Vorsitzende fragt an, ob die geplante Sitzung am Freitag, 19.05.2026 auf Montag, 22.06.2026 verschoben werden kann. Dem stimmte das Gremium einstimmig zu.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 05/2026 – TOP 07

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 18.05.2026

Öffentlich/TOP 07

Neues aus Gremien und Ausschüssen

- Wirtschaftsverband Heuberg
 - Alle Kommunen sind beim interkommunalen Gewerbegebiet dabei
- GVV
 - Die Vorstellung der Maßnahmen bei der Biotopverbundplanung wird erst im Herbst vorgestellt
 - Es erfolgte eine Abfrage des Bedarfs zur Änderung des FNP – Kolbingen hat derzeit kein Interesse

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 05/2026 – TOP 08

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 18.052026

Öffentlich/TOP 08

Öffentliche Anfragen des Gemeinderates

Keine Anfragen

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 05/2026 – TOP 09

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 18.05.2026

Öffentlich/TOP 09

Bürgerfragestunde

Ein Bürger fragte nach was die Themen in der letzten Klausurtagung waren?
Der Vorsitzende informierte, dass das große Thema die ärztliche Versorgung in Kolbingen war.

Im Härtle Süd sei die Mobilfunkanlage sehr schlecht. Die Versorgung kommt von Aussiedlerhof Rometsch. Wäre es möglich den Empfang von einem anderen Masten zu empfangen. Der Vorsitzende wird dies prüfen.

Borkenkäfer könnten wie früher mit einer Hormonfalle bekämpft werden. Man könnte die Gebiete mit einer Drohne beobachten werden. Der Vorsitzende wird sich hier informieren.

Muss die Firma KTS für die Erddeponie auch bezahlen? Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Firma KTS wie alle anderen auch für die Erddeponie bezahlt.